

Rechtsverordnung über die Benutzung des Sees am Rhein

Rechtsverordnung der Gemeinde Weisweil über die Benutzung des Sees am Rhein vom 05. Juli 1999

Aufgrund von § 28 Abs.2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg(WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 wird verordnet:

1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereiches

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Sees am Rhein im Gewinn Staatswald Distrikt III Rheinwald auf der Gemarkung Weisweil, bei Rheinkilometer 249/9. Der Seeuferbereich umfaßt das Grundstück Flst.Nr. 4786 auf der Gemarkung Weisweil. Die Grenzen des Seeuferbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 rot eingetragen. Sie sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Weisweil niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

2. Abschnitt Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Sees am Rhein mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote und Windsurfer ist verboten.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Sees am Rhein alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs.1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 Nr.1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
2. entgegen § 2 Abs.1 Nr.2 Kraftfahrzeuge wäscht,
3. entgegen § 2 Abs.1 Nr.3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs.1 Nr.4 Hunde unangeleint laufen läßt;
5. entgegen § 2 Abs.1 Nr.5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 2 Abs.2 Nr.1 reitet;
7. entgegen § 2 Abs.2 Nr.2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
8. entgegen § 2 Abs.2 Nr.3 zeltet;
9. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 4 Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;

10. entgegen § 3 Abs.1 den See am Rhein mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote oder Windsurfer befährt;
11. entgegen § 4 Abs.2 Tiere im See badet bzw. baden läßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkungen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes, zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann die Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird am 09. Juli 1999 im Amtsblatt der Gemeinde Weisweil veröffentlicht.

Weisweil, den 05. Juli 1999


Oliver Grumber
Bürgermeister

